

30. April 2022

Aktenzeichen: VG 1/2022

## Urteil

im Verfahren über die Revision des

Vereins A, vertreten durch den Abteilungsleiter

- Revisionskläger bzw. Kläger -

gegen das

Urteil des Sportgerichts des Verbandes (SGdV) vom 30.03.2022 (Az. SGV 01/2022)

wegen Spielwertung bei möglichem Verstoß gegen 2G-Regelung durch Spieler

Das Verbandsgericht des Bayerischen Tischtennis-Verbandes (BTTV) hat am 30.04.2022

durch

den Vorsitzenden	Prof. Dr. Peter Meyer
den Beisitzer	Dietmar Barth
den Beisitzer	Jürgen Hasenbach

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Die Revision wird zurückgewiesen.**
- 2. Der Kläger trägt die Kosten des gesamten Rechtszuges.**

### **Tatbestand**

Der Kläger wendet sich gegen die Ablehnung des Protests gegen die Wertung des Spiels Verein H gegen Verein A im November 2021.

Vor Beginn des Spiels nahmen die beiden Mannschaftsführer Einsicht in die 2G-Nachweise der Spieler beider Mannschaften, um die Einhaltung der zum damaligen Zeitpunkt geltenden 2G-Regel für den Zutritt zu Sportstätten nach der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung zu prüfen. Da der Mannschaftsführer des Klägers Zweifel an den Genesenzertifikaten von zwei Spielern des Heimvereins hatte, forderte er den Mannschaftsführer des Heimvereins auf, auf dem Spielberichtsbogen „Protest“ anzukreuzen. Allerdings wurden kein Spielstand, keine Uhrzeit und kein Protestgrund eingetragen.

Die Spielleiterin wies den Protest wegen Nichteinhaltung der formalen Vorgaben der Wettspielordnung (WO) A 19.1 zurück.

Der Kläger erhob daraufhin Einspruch zur Sportgerichtskammer (SGK) der Bezirke Südost. Die SGK bestätigte die Abweisung des Protests durch die Spielleiterin. Da jedoch die beiden betroffenen Spieler gegenüber der Sportgerichtskammer nicht bereit waren, zur Aufklärung über den Sachverhalt im Hinblick auf ihren Genesenstatus beizutragen, übergab der Vorsitzende der SGK den Vorgang an das zuständige Gesundheitsamt, das die Angelegenheit weiterverfolgte.

Auch die anschließende Berufung des Klägers zum Sportgericht des Verbandes (SGdV) gegen die Zurückweisung des Protests hatte keinen Erfolg.

Mit der beim Verbandsgericht eingelegten Revision verfolgt der Kläger sein Begehren weiter. Der Kläger trägt zur Begründung im Wesentlichen vor, dass das streitgegenständliche Urteil des SGdV die Bemühungen des BTTV und seiner Vereine verletze, in Corona-Zeiten für einen Spielbetrieb zu sorgen, der unter Beachtung und Einhaltung der Regeln zur Eindämmung der Pandemie erfolge. Das Abstellen auf rein formale Voraussetzungen eines Protests sei „zu kurz gesprungen“. Nach Ansicht des Klägers hätte das SGdV auch weiter ermitteln müssen, ob die betroffenen Spieler des Heimvereins tatsächlich gegen die 2G-Regelungen verstoßen hätten.

Am 12.04.2022 eröffnete der Vorsitzende des Verbandsgerichts das Verfahren und gab den Beteiligten die Besetzung des Gerichts bekannt. Den Beteiligten wurde gleichzeitig die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben. Innerhalb der Frist gingen keine Stellungnahmen ein.

Wegen der Einzelheiten wird auf die in den Akten befindlichen Dokumente verwiesen.

## **Entscheidungsgründe**

### **I. Zulässigkeit**

Die Revision ist zulässig.

Das Verbandsgericht ist zuständig für die Revision gegen Urteile des SGdV gem. § 13 Abs. 3 Nr. 4 RVStO. Der Kläger ist durch die angegriffene Entscheidung beschwert im Sinne des § 16 Abs. 1 RVStO.

Die Berufung wurde form- und fristgerecht eingelegt (§§ 26 Abs. 3, 14 Abs. 2 RVStO). Der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses wurde bereits in der 1. Instanz erbracht (§ 14 Abs. 5 RVStO).

Die Beteiligten wurden gem. § 21 Abs. 2 RVStO über die Eröffnung des Verfahrens und die Besetzung des Gerichts informiert. Ihnen wurde rechtliches Gehör gewährt (§ 21 Abs. 5 RVStO).

### **II. Begründetheit**

Die Revision hat in der Sache keinen Erfolg.

1. Die vom SGdV in seinem Urteil vom 30.03.2022 (Az. SGV 01/2022) getroffenen Feststellungen und die rechtliche Würdigung halten der rechtlichen Überprüfung durch das Verbandsgericht in vollem Umfang stand. Der Protest des Klägers gegen die Spielwertung entsprach unstreitig nicht den eindeutigen formalen Vorgaben der WO A 19.1. Aus diesem Grund ist der Protest nach dem eindeutigen Wortlaut der WO nicht zu berücksichtigen. Die Entscheidung der Spielleiterin ist rechtmäßig ergangen.

2. Das Verbandsgericht kann allerdings durchaus nachvollziehen, dass auf Seiten des Klägers eine große Verärgerung darüber besteht, dass möglicherweise Spieler des Heimvereins zum Einsatz kamen, die die Voraussetzungen der 2G-Regelung nicht erfüllt haben. Ein solches Verhalten wäre auch – sofern es tatsächlich gegeben war – moralisch äußerst verwerflich.

Sollten die beiden betreffenden Spieler des Heimvereins tatsächlich gegen die 2G-Regelung verstoßen haben, hätten sie eine Ordnungswidrigkeit wegen eines Verstoßes gegen die zum damaligen Zeitpunkt geltende Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung begangen, die seitens der zuständigen Behörden (Gesundheitsamt) verfolgt und geahndet wird. Der Vorsitzende der SGK hat aufgrund des entsprechenden Anfangsverdachts daher den Sachverhalt an die zuständige Behörde gemeldet, die dann die weiteren Schritte zu veranlassen hat.

Diesbezüglich ist aber festzuhalten, dass selbst ein bewusster Verstoß gegen die 2G-Regelung keinen Einfluss auf die Spiel- und Einsatzberechtigung der betroffenen Spieler hätte, da die WO keine entsprechende Folge vorsieht. Für das vorliegenden Verfahren ist der mögliche Verstoß daher nicht relevant.

(...)

gez.

**Prof. Dr. Peter Meyer**  
Vorsitzender

gez.

**Dietmar Barth**  
Beisitzer

gez.

**Jürgen Hasenbach**  
Beisitzer

**Hinweis:**

Urteile des Verbandsgerichts sind gem. § 26 Abs. 4 RVStO innerhalb der Verbandsgerichtsbarkeit endgültig. Sie können lediglich unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs mittels Einlegung eines Rechtsmittels beim Deutschen Sportschiedsgericht (§ 27 RVStO) oder auf dem Wege des Wiederaufnahmeverfahrens (§ 28 RVStO) angefochten werden.